

**Hinweis: Die Beratungsdokumentation (SAP-Nr. 320707)
oder die Verzichtserklärung (SAP-Nr. 324292) ist vor der
Antragsaufnahme auszufüllen und mit dem Antrag einzureichen.**

Antrag

IT-Haftpflicht 5.1 – Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Informationstechnologie mit einem Jahresumsatz bis 5 000 000 €

Versicherungsnehmer Antragsteller:

Rechtsform	
Name	Homepage
Anschrift	
E-Mail	Telefon
☐ Neuantrag ☐ Änderung zur Versicherungsnummer H	

Risikoangaben

Der Antragsteller bestätigt über sich und das zu versichernde Unternehmen (nachfolgend Versicherungsnehmer genannt) die folgenden Angaben:	
1. Der Versicherungsnehmer hat (und/oder Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen haben) für die ausgeübte betriebliche / berufliche Tätigkeit eine Lehre in einem anerkannten Ausbildungsberuf und/oder eine akademische Ausbildung abgeschlossen und / oder mindestens fünf Jahre Berufserfahrung.	☐ Bestätigt
2. Gegenüber dem Versicherungsnehmer wurden im Zusammenhang mit der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit während der vergangenen fünf Jahre keine Ansprüche erhoben und/oder angedroht. Es sind auch keine Umstände bekannt, die zu einer Inanspruchnahme führen können.	☐ Bestätigt
3. Es bestehen keine Betriebsstätten im Ausland.	☐ Bestätigt
4. Es werden keine Leistungen erbracht im Zusammenhang mit: - Medizinprodukten; - Maschinen, die direkt den Fertigungsprozess von Produkten steuern; - Fahrzeugtechnik für Kraft-, Schienen-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeuge; - der Steuerung, Regelung oder Überwachung des Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftverkehrs; - der Steuerung, Regelung oder Überwachung von Kraftwerken oder Energieleitsystemen für die allgemeine Versorgung oder Versorgung von Bahnbetrieben; - Finanzdienstleistungen (z.B. Steuerung oder Abwicklung von Wertpapiergeschäften, Bankingsoftware, Kryptowährung, Crowdfunding, Finanzberatung); - Wehrtechnik oder Waffensystemen; - kerntechnischen oder atomaren Anlagen;	☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt
5. Der Versicherungsnehmer hat folgende organisatorische und technische Vorkehrungen zum Schutz vor Datensicherheitsverletzungen: - alle Zugangspunkte zu externen Netzen und dem Internet werden ununterbrochen durch eine aktuelle Firewall und aktuellen Virens Scanner abgesichert; - der Zugriff für personenbezogene oder sonstige sensible Daten ist durch sichere Passwörter geschützt; - es besteht ein abgestuftes Rechtekonzept (Unterscheidung von Nutzungs- und Administratorenrechte); - Sie führen mindestens wöchentliche Datensicherungen durch und diese werden mindestens jährlich getestet; - sicherheitsrelevante Updates (Patch-Management) werden automatisch bzw. zeitnah (max. 30 Tage nach Erscheinen der Herstellerupdates) installiert; - nicht mehr gewartete Systeme (z.B. ältere Windows-Systeme) werden durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen geschützt (z.B. Trennung von Netzen, externen Firewall).	☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt ☐ Bestätigt

Können die oben genannten Punkte 1 bis 5 nicht vollständig bestätigt werden, so ist keine Annahme des Antrages möglich und wir bitten für eine individuelle Angebotsprüfung den Fragebogen „IT-Haftpflicht“ ausgefüllt an uns zu senden.

Reset Form

Versicherungssummen/Selbstbeteiligung/Beitrag

Die Berechnungsgrundlage für den Jahresbeitrag ist die Jahresumsatzsumme des zu versichernden Unternehmens. Der Beitrag errechnet sich anhand eines Beitragssatzes (in Promille aus der Jahresumsatzsumme) unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages.

Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden: 5 000 000 € pauschal

Für **Vermögensschäden** stehen die folgenden **Versicherungssummen** (innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden) und **Selbstbeteiligungen** mit dem jeweiligen Beitragssatz (in ‰) und Mindestbeitrag (MB in €) zur Auswahl:

Prämientabelle für einen Jahresumsatz bis zu 1.000.000 €

Selbstbeteiligung Versicherungssumme	0 €	500 €	1.000 €	2.500 €	5.000 €
500.000 €	0,743 ‰ MB: 518 € ☐	0,668 ‰ MB: 466 € ☐	0,594 ‰ MB: 414 € ☐	0,520 ‰ MB: 362 € ☐	0,446 ‰ MB: 311 € ☐
1.000.000 €	0,990 ‰ MB: 690 € Standard ☐	0,891 ‰ MB: 621 € ☐	0,792 ‰ MB: 552 € ☐	0,693 ‰ MB: 483 € ☐	0,594 ‰ MB: 414 € ☐
3.000.000 €	1,386 ‰ MB: 966 € ☐	1,247 ‰ MB: 869 € ☐	1,109 ‰ MB: 773 € ☐	0,970 ‰ MB: 676 € ☐	0,832 ‰ MB: 580 € ☐
5.000.000 €	1,584 ‰ MB: 1.104 € ☐	1,426 ‰ MB: 994 € ☐	1,267 ‰ MB: 883 € ☐	1,109 ‰ MB: 773 € ☐	0,950 ‰ MB: 662 € ☐

Prämientabelle für einen Jahresumsatz von 1.000.001 € bis zu 5.000.000 €

Selbstbeteiligung Versicherungssumme	0 €	500 €	1.000 €	2.500 €	5.000 €
500.000 €	0,686 ‰ MB: 1.040 € ☐	0,624 ‰ MB: 945 € ☐	0,594 ‰ MB: 900 € ☐	0,535 ‰ MB: 810 € ☐	0,475 ‰ MB: 720 € ☐
1.000.000 €	0,809 ‰ MB: 1.210 € Standard ☐	0,735 ‰ MB: 1.100 € ☐	0,700 ‰ MB: 1.050 € ☐	0,630 ‰ MB: 945 € ☐	0,560 ‰ MB: 840 € ☐
3.000.000 €	0,913 ‰ MB: 1.900 € ☐	0,830 ‰ MB: 1.730 € ☐	0,790 ‰ MB: 1.650 € ☐	0,711 ‰ MB: 1.485 € ☐	0,632 ‰ MB: 1.320 € ☐
5.000.000 €	0,976 ‰ MB: 2.080 € ☐	0,887 ‰ MB: 1.890 € ☐	0,846 ‰ MB: 1.800 € ☐	0,761 ‰ MB: 1.620 € ☐	0,677 ‰ MB: 1.440 € ☐

Soweit keine Alternative angekreuzt wurde, gelten die Standard-Summen vereinbart.

Berechnung des Jahresbeitrages:

Jahresumsatzsumme (netto und auf volle Tausend aufgerundet):

 €

Beitragssatz: ‰

Mindestbeitrag (MB):

 €

ergibt den folgenden Jahresnettobeitrag:

 €

zuzüglich 19 % Versicherungsteuer beträgt der Jahresbruttobeitrag:

 €

Hinweis zur Beitragsberechnung:

Die Versicherungsprämie wird berechnet, indem der Jahresumsatz mit dem Promillesatz (‰) der gewählten Versicherungssumme multipliziert wird. Der Promillesatz ist hierfür durch 1.000 zu teilen.

Formel:

$\text{Umsatz} \times (\text{Promillesatz} / 1.000)$

Die berechnete Prämie gilt, mindestens jedoch der jeweilige Mindestbeitrag (MB).

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Anlage 590
- Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Informationstechnologie (IT-Haftpflicht 5.1)

Versicherungsbeginn/Dauer

mittags 12 Uhr

- ☐ Laufzeit 3 Jahre (10 % Nachlass)
☐ 1 Jahr

Zahlungsweise

- ☐ jährlich (ohne Zuschlag) ☐ 1/2 jährlich (mit 3 % Zuschlag) ☐ 1/4 jährlich (mit 5 % Zuschlag)

Vorversicherungen

Bestehen oder bestanden bei einer anderen Gesellschaft Haftpflichtversicherungen?

☐ ja ☐ nein

Bei mehr als einem Vorversicherer in den letzten 5 Jahren bitte alle Vorversicherer angeben; ggf. Aufstellung bitte beifügen

wenn ja

Versicherer

Versicherungsnummer

Versicherungsumfang

gekündigt ☐ ja ☐ nein

☐ vom Kunden ☐ vom Versicherer

Grund

Ablauf

Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Bayerische Versicherungsverband nach dem Verlauf des Vertrags erkundigt? ☐ ja ☐ nein

Vorläufige Deckung

Die Erteilung einer vorläufigen Deckung ist nicht möglich.

Interne Vermerke/Vertriebspartner

Inkasso:

Vermittler- oder Makler-Nummer:

BD:

BL/SI:

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die unten stehende Gesellschaft, Zahlungen für diesen abzuschließenden Vertrag von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von dieser Gesellschaft auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich erhalte/Wir erhalten über die bevorstehende SEPA-Lastschrift spätestens drei Tage zuvor eine gesonderte Nachricht.

Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

IBAN BIC

Kreditinstitut

Sofern die Beiträge von meinem/unserem Konto für den Versicherungsvertrag eines Dritten eingezogen werden, erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass die vorgenannte Nachricht nur an den Dritten gesendet wird.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)

Ihre Mandatsreferenznummer ist Ihre Versicherungsnummer.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet:

Versicherungskammer Bayern DE80VKB00000157415

Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Maximilianstraße 53, 80530 München

Die zur Bearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten haben wir gespeichert. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Datenschutz/Datenschutzhinweise.

Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Soweit der Versicherungsbeginn schon vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erkläre ich hiermit mein ausdrückliches Einverständnis, dass der beantragte Versicherungsschutz schon vor diesem Zeitpunkt gewährt wird. Im Fall des Widerrufs wird nur der Teil des Beitrags berechnet, der auf die Zeit vor Zugang des Widerrufs entfällt. Der Beitrag wird unverzüglich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

Informationspflicht über die Auswahl der gewünschten Form der Übermittlung

Ich wurde darüber aufgeklärt, in welcher Form ich das Beratungsprotokoll erhalten kann und wähle die Übermittlung

☐ auf Papier ☐ elektronisch

Unterschrift zu Antrag, Widerrufsbelehrung und Form der Übermittlung

Bevor ich diese Erklärung zum Antrag unterschreibe, habe ich obigen Text und insbesondere auch die beigefügte **Widerrufsbelehrung** zur Kenntnis genommen und diesen zugestimmt. Alle Angaben (insbesondere die Risikoangaben auf Seite 1) aus dieser Erklärung gelten als Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters 
------------	---

Bestätigungen zu Beratungs- und Informationspflichten

Beratungspflicht nach § 6 Versicherungsvertragsgesetz

- ☐ JA, ich habe die Beratungsdokumentation vor Abgabe meiner Vertragserklärung in gewünschter Form mit zutreffendem Inhalt erhalten.
☐ NEIN, ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung unterzeichnet und beigefügt.

Informationspflicht nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz

- ☐ JA, zu den beantragten Versicherungen (siehe oben) habe ich das Informationspaket nach der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Versicherungsbedingungen und die Datenschutzinformationen rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.
☐ NEIN, eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung habe ich unterzeichnet und beigefügt.

Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz

- ☐ Die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht habe ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters 
------------	---

**Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft**
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Wangauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
www.versicherungskammerbayern.de

Vorstand: Prof. Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Andreas Kolb (stellvertretender Vorsitzender),
Katharina Jessel, Dr. Markus Juppe, Klaus G. Leyh,
Isabella Martorell Naßl, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Franz Wittmann
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz: München

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197855

Datenschutz ist uns wichtig. Wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Datenschutz/Datenschutzhinweise. Soweit erforderlich, können wir Ihnen die Datenschutzinformationen auf Anforderung auch postalisch zur Verfügung stellen. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53, 80530 München, E-Mail: service@vkb.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.vkb.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von dem 360./180./90. bzw. 30. Teil des vertraglich – je nach Zahlungsweise jährlich/halbjährlich/vierteljährlich bzw. monatlich – vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage, gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit Zugang und für den Versicherungsnehmer mit Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll, anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG), Maximilianstraße 53, 80530 München oder der Bayerischen Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft (BLBV AG), Maximilianstraße 53, 80530 München schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen:

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzinformationen nach Art. 12 ff. DSGVO (vormals „Merkblatt zur Datenverarbeitung“)

Stand: 15.04.2025 EU, Anlage 989, SAP-Nr. 33 07 26; 04/25 ek

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den Datenschutzvorschriften zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der jeweilige Risikoträger, d.h. das Unternehmen, mit dem Ihr Versicherungsvertrag oder ein anderer Vertrag oder eine Rechtsbeziehung besteht, zu dessen Durchführung Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die einzelnen Risikoträger sind die folgenden:

Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerische Landesbrandversicherung
Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerische Beamtenkrankenkasse
Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayern-Versicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Unseren Konzern-Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter
Versicherungskammer Bayern
Datenschutz
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: datenschutz@vkb.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ („Code of Conduct“) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vkb.de/datenschutz-downloads abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebens- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO).

Unsere berechtigten Interessen bestehen u.a. in der Wahrung unternehmerischer und wirtschaftlicher Belange oder in der Verbesserung der Kundenbeziehungen bis hin zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche.

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Bedarfsanalyse und direkten Kundenansprache,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.
- Zur Entwicklung und zum Training von KI-Systemen, vgl. Art. 3 Nr. 1 der EU-KI-VO (KI-Verordnung). Unser berechtigtes Interesse liegt insbesondere in der Entwicklung von solchen Systemen, sowie darin neue Systeme und Funktionalitäten für Nutzer eines Dienstes zu entwickeln, ein Dialogsystem anzubieten (z.B. Chatbot), unsere Produkte oder Dienstleistungen zu verbessern oder deren Sicherheit zu erhöhen, sowie betrügerischen Inhalte und Verhaltensweisen zu erkennen.
- Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.
- Zudem verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung interner Analysen, Auswertungen und Statistiken, um darauf aufbauend u.a. unsere Produkte, Prozesse oder den Vertrieb zu verbessern.
- Soweit es möglich und angemessen ist, werden personenbezogene Daten auch zur Erreichung der oben genannten Zwecke pseudonymisiert oder anonymisiert.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Neben der klassischen Kundenbetreuung bieten wir Ihnen oftmals die freiwillige Möglichkeit an, weitere Serviceangeboten von uns zu nutzen (u.a. Werbemailing, Kontaktaufnahme zur Information, Analyse zwecke zur individuellen Angebotserstellung). Diesbezüglich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zweckgebunden im Rahmen der erteilten Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen und es rechtlich zulässig ist.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Einzelne Unternehmen in unserer Unternehmensgruppe „Konzern Versicherungskammer“ übernehmen zentral für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen verschiedene Aufgaben der Datenverarbeitung. So können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten oder von Erklärungen, die mehrere Unternehmen unserer Gruppe betreffen (z.B. Einwilligungen oder Widerrufe) für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung durch ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen unserer Gruppe gemeinsam verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post und E-Mail-Eingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Des Weiteren kann es Fälle geben, in denen wir zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Geldwäschegesetz) oder auf Basis berechtigter Interessen Daten an andere Gesellschaften der Gruppe weitergeben.

Die Übersicht, welche Unternehmen an einer zentralen oder gemeinsamen Datenverarbeitung teilnehmen, erhalten Sie in der Dienstleisterliste vor Vertragsschluss. Die jeweils aktuellste Version der Dienstleisterliste finden Sie auf der Webseite Ihres Versicherers.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe und zur Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte nach der DSGVO an das Unternehmen, mit dem Sie einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter www.vkb.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Ihnen stehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte als betroffene Person zu, die Sie uns gegenüber geltend machen können:

Auskunft: Sie sind berechtigt, im Rahmen von Art. 15 DSGVO von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten; ist dies der Fall, sind Sie im Rahmen von Art. 15 DSGVO ferner berechtigt, Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere Informationen (u.a. Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten,

Kategorien von Empfängern, geplante Speicherdauer, die Herkunft der Daten, den Einsatz einer automatisierten Entscheidungsfindung und im Fall des Drittlandtransfers die geeigneten Garantien) und eine Kopie Ihrer Daten zu erhalten.

Berichtigung: Sie sind berechtigt, nach Art. 16 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten berichtigen, wenn diese unzutreffend oder fehlerhaft sind.

Löschung: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich löschen. Das Recht auf Löschung besteht u.a. nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist für (i) die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, (ii) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der wir unterliegen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten) oder (iii) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Einschränkung der Verarbeitung: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken.

Datenübertragbarkeit: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 20 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergeben oder an einen Dritten zu übermitteln.

Widerruf: Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 77 DSGVO Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen, insbesondere in dem Mitgliedsstaat ihres Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach
Telefon: +49 (0) 9 81 1800 93-0
Telefax: +49 (0) 9 81 1800 93-800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Wir empfehlen Ihnen allerdings, sich mit Ihrem Anliegen zunächst immer an unseren Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Ihre Anträge über die Ausübung Ihrer Rechte sollten nach Möglichkeit in Textform an die unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ genannte Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – gerichtet werden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (gilt nicht für die Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem Anbieter des HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen des Anbieters. Diese finden Sie auf unserer Webseite unter www.vkb.de/datenschutz-his.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer bzw. Ihrem Nachversicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang und bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer oder mit Nachversicherern erfolgen.

Bonitätsprüfung

Möglicherweise übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an ein hierauf spezialisiertes Unternehmen, z.B. die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 a), Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter www.vkb.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO vorliegen.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass dem Drittstaat durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder angemessene Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standardvertragsklauseln) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vorhanden sind.

In Ausnahmen für bestimmte Fälle können Datenverarbeitungen z.B. auch mit Ihrer Einwilligung, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen erfolgen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlende Versicherungsprämie.

Unsere automatisierten Entscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden. Sie beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen. Diese Regeln werden auch von unseren Service-Mitarbeitern im Fall des Versicherungsabschlusses per Telefon oder bei Vertragsänderungen angewendet.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen sowie aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Sie haben das Recht, diese automatisierten Entscheidungen von einer Person überprüfen zu lassen, Ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzhinweise jederzeit zu ändern. Etwaige Änderungen werden durch Veröffentlichung der geänderten Datenschutzhinweise auf unserer Webseite bekannt gemacht. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden solche Änderungen sofort wirksam. Bitte prüfen Sie daher regelmäßig unsere Webseite (www.vkb.de/datenschutz), damit Ihnen die jeweils aktuelle Version der Datenschutzhinweise vorliegt.

Allgemeine Versicherungsinformation (§ 1 VVG-InfoV)

1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG)
Registergericht München HRB 110 000

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Maximilianstr. 53, 80530 München
Telefon +49 89 21 60-0
www.versicherungskammer-bayern.de
E-Mail: service@vkb.de

Vorstand:

Prof. Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Andreas Kolb (stellvertretender Vorsitzender),
Katharina Jessel, Dr. Markus Juppe, Klaus G. Leyh,
Isabella Martorell Naß, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Franz Wittmann

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Versicherungssparten der Schaden- und Unfallversicherung; ferner die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Rahmen.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

2. Informationen zum Versicherungsvertrag

Die Vertragsgrundlagen sowie die Informationen zur Höhe des Beitrags und seine Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der für Verbraucher nachfolgenden Produktinformation. Diese Informationen werden auch auf dem Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung dokumentiert.

Zahlung und Erfüllung des Beitrags

Der angegebene Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins durch Sie zu bezahlen. Bei Vereinbarung eines SEPA-Lastschriftmandats von dem von Ihnen angegebenen Konto wird unmittelbar nach Erstellung des Versicherungsscheins die Einziehung veranlasst.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Versicherungsleistung

Angaben zur Versicherungsleistung, insbesondere zur Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zusätzliche Kosten

Beiträge für Versicherungen sind umsatzsteuerfrei. Zusätzliche Kosten können entstehen, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. Rückläufer aus SEPA-Lastschriftverfahren, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins). In solchen Fällen können wir eine Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags. Sie sind für drei Monate ab Antragstellung an Ihren Antrag gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Ihnen der Versicherungsschein oder eine Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens zugeht.

4. Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Gültigkeitsdauer dieser Information

Die mit dem Antrag übermittelten Informationen sind drei Monate gültig.

6. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

7. Information zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen, eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle, wenden.

Unser Unternehmen ist dem Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, beschwerde@versicherungsombudsmann.de, beigetreten und nimmt an dessen Streitbeilegungsverfahren teil.

Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten von Verbrauchern mit dem Versicherungsunternehmen bis zu einem Gegenstandswert von 100 000 Euro. Nachdem Sie Ansprüche bei uns geltend gemacht haben, können Sie den Ombudsmann kontaktieren.

Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos und unverbindlich. Das Versicherungsunternehmen ist an Entscheidungen bis 10 000 Euro gebunden.

Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de, poststelle@bafin.de, zu richten.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Informationstechnologie (IT-Haftpflicht 5.1)

Inhalt

Teil A IT-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

1. Versicherungsnehmer und Vertragspartner
2. Versichertes Tätigkeitsprogramm
3. Weitere Versicherungsnehmer
4. Neue Tochterunternehmen
5. Versicherungssummen
6. Selbstbeteiligungen
7. Serienschaden
8. Kumulsklausel
9. Mitteilungspflicht/Beitragsberechnung
10. Vorsorgeversicherung
11. Versehensklausel
12. Repräsentantenklausel
13. Mitversicherte Personen
- 13.1 Gesetzliche Vertreter
- 13.2 Übrige Betriebsangehörige
- 13.3 Ausgeschiedene Personen
- 13.4 Freie Mitarbeiter
- 13.5 Zwangs- und Insolvenzverwalter
14. Subunternehmen
15. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
16. Rechtsschutz
- 16.1 Schiedsgerichtsverfahren
- 16.2 Mediation
- 16.3 Straf-Rechtsschutz
- 16.4 Aktive Vergütungsklage (auch Werklohnklage, Honorarklage)
- 16.5 Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen
17. Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungszeitraumes
- 17.1 Unbegrenzte Nachmeldefrist
- 17.2 Nachhaftung bei Einstellung von Produktarten oder Tätigkeiten oder Schließung von mitversicherten Unternehmen
- 17.3 Nachhaftung bei Betriebseinstellung
- 17.4 Vorumsätze
- 17.5 Spätschäden
- 17.6 Versicherungssummen- und Bedingungs-differenzdeckung bei vorhandener Vorversicherung
18. Zukünftige Bedingungsänderungen

II. Spezielle Risiken von IT-Unternehmen

1. Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungsschutzes für IT-Leistungen
- 1.1 Erfüllungsfolgeschäden
- 1.2 Daten-, Datenträger- und Implementierungsschäden
- 1.3 Verschuldensunabhängige Haftung für das Abweichen der vereinbarten Beschaffenheit
- 1.4 Vergebliche Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Vertragserfüllung
- 1.5 Verzögerung der Leistung
- 1.6 Rechtsverletzungen
- 1.6.1 Datenschutzgesetze, Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Verstöße gegen Wettbewerb und Werbung
- 1.6.2 Patente
- 1.7 Pauschalierter Schadenersatz
- 1.8 Haftungsfreistellungen
- 1.9 Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen
- 1.10 Regressansprüche aufgrund Geldstrafen, Bußgelder, Vertragsstrafen und Entschädigung mit Strafcharakter
- 1.11 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen
- 1.12 Verkaufs- und Lieferbedingungen
- 1.13 Regressverzicht
- 1.14 Händlerketten/Lieferketten
- 1.15 Verzicht auf Untersuchungs-/Rügepflicht
2. Eigenschäden
- 2.1 Rücktritt/außerordentliche Kündigung des Auftraggebers
- 2.2 Vertrauensschäden
- 2.3 Ausfall von mitversicherten Personen in Schlüsselpositionen
- 2.4 Reputationsschäden
- 2.5 Verlust von Dokumenten
- 2.6 Cyber-Eigenschäden
- 2.6.1 Beschädigung IT-Systeme/-Infrastruktur, Websites, Programme und Daten (Hacker-Eigenschäden)
- 2.6.2 Mehrkosten aufgrund Blockierung der IT-Systeme/-Infrastruktur
- 2.6.3 Datenrechtsverletzungen durch Dritte

III. Allgemeine Betriebsrisiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
- 1.1 Haus- und Grundbesitz
- 1.2 Baumaßnahmen
- 1.3 Betriebsstätten, Zweig-, Hilfs-, Nebenbetriebe sowie neue oder übernommene Unternehmen
- 1.4 Garagen und Parkplätze
- 1.5 Erneuerbare, nachhaltige und konventionelle Energieerzeugung und -nutzung
- 1.6 Sozialeinrichtungen
- 1.7 Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen
- 1.8 Unterhaltung und Einsatz einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr
- 1.9 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure usw.
- 1.10 Gebrauch von Schusswaffen und Munition
- 1.11 Tierhaltung
- 1.12 Reklameeinrichtungen
- 1.13 Betriebsveranstaltungen
- 1.14 Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten
- 1.15 Besitz, Betrieb und Unterhalten von Ladestationen, Tanksäulen, Tankanlagen und Fahrzeugpflegestationen
- 1.16 Inanspruchnahme selbständiger Fuhrunternehmer
- 1.17 Geothermie
- 1.18 Nachbarrechtliche Ansprüche
2. Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)
3. Vertraglich übernommene Haftpflicht
4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
5. Mietsachschäden
- 5.1 Sachschäden bei Geschäftsreisen
- 5.2 Sachschäden an Gebäuden und/oder Räumen
- 5.3 Mietsachschäden (Gewahrsamsschäden) an Arbeitsmaschinen und -geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Obhutschäden)
6. Belegschafts- und Besucherhabe
7. Tätigkeitsschäden
8. Auslandsschäden
9. Strahlenschäden
10. Abwasserschäden
11. Asbestschäden
12. Kraftfahrzeuge
- 12.1 Nicht versicherte Kraftfahrzeuge
- 12.2 Versicherte Kraftfahrzeuge
- 12.3 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Nonownership-Deckung)
13. Arbeitnehmerüberlassung
14. Auslösen von Fehlalarmen

IV. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versicherte Risiken

Teil B Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzungen
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
4. Serienschaden
5. Nachhaftung
6. Nicht versicherte Tatbestände

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
5. Versicherungsfälle im Ausland

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
8. Versicherungsfälle im Ausland
9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Teil A IT-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Anlage 590 – und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang mit dem versicherten Tätigkeitsprogramm eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens gemäß Teil A I Ziffer 2 stehen.

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB besteht der Versicherungsschutz auch für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlichrechtlichen Inhalts.

Eingeschlossen sind Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB.

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.15 AHB gilt als gestrichen.

1. Versicherungsnehmer und Vertragspartner

Versicherungsnehmer und Vertragspartner des Versicherers ist die im Versicherungsschein genannte Firma.

2. Versichertes Tätigkeitsprogramm

Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens, insbesondere;

- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -anpassung, -wartung, -pflege,
- Hardwareherstellung, -handel, -installation, -anpassung, -wartung,
- Daten-/Informationserfassung, -verarbeitung, -speicherung,
- Betrieb von Rechenzentren, Hosting, Cloud-Service, Internetproviding-Dienste,
- Websitegestaltung/-pflege,
- IT-Analyse, -Organisation, -Beratung, -Schulung, -Gutachten, -Sachverständigentätigkeit,
- Datensicherheit, Datenschutz (z.B. externer Datenschutzbeauftragter),
- IT-, Datensicherheits-, Datenschutz-Personalberatung, -Personalvermittlung,
- IT-Projektstätigkeiten, -leitung,
- IT-Personalberatung, Arbeitnehmerüberlassung für IT-Tätigkeiten
- sowie mit der Tätigkeit als Unternehmen der Informationstechnologie im Zusammenhang stehende branchenübliche Nebenrisiken (z.B. wirtschaftliche Unternehmensberatung).

3. Weitere Versicherungsnehmer

Sind im Versicherungsschein weitere Versicherungsnehmer eingeschlossen, gilt vereinbart:

3.1 Ansprüche rechtlich selbständiger Unternehmen untereinander.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Vertrag versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.

Ausgeschlossen sind Mietsachschäden, Schäden im Umfang von Teil A II (Spezielle Risiken von IT-Unternehmen) sowie Schäden durch Umwelteinwirkung.

4. Neue Tochterunternehmen

Mitversichert gelten neu gegründete oder übernommene rechtlich selbständige Tochtergesellschaften im Inland oder im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit gleichem oder gleichartigem Tätigkeitsprogramm ab Gründungs-/Übernahmedatum, sofern dem Bayerischen Versicherungsverband im Rahmen der Beitragsregulierung am Ende eines jeden Versicherungsjahres Name und Sitz der neuen Unternehmen sowie die Angaben zur Beitragsberechnung nach Teil A I Ziffer 9 gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine Meldung gem. Teil A I Ziffer 9 nicht erfolgte oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neu erworbenen oder gegründeten Gesellschaft erfolgt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.

Besteht für die neu gegründeten/übernommenen Unternehmen noch Versicherungsschutz bei einem zeitlich früher abgeschlossenen Vertrag bei einem anderen Versicherer, so besteht im Rahmen dieses Vertrages subsidiärer Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Unternehmen mit mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt des Gründungs-/Übernahmedatums;
- b) für Ansprüche wegen bei Gründungs-/Übernahmedatum bereits bekannte Umstände, die zu einem Schaden führen könnten oder zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretener Umwelteinwirkungen;
- c) für Schäden, die auf Vorumsätze der übernommenen Unternehmen zurückzuführen sind;
- d) für im Ausland vorgeschriebene Pflichtversicherungen;
- e) für die Selbstbeteiligungen eines anderweitig noch bestehenden Versicherungsvertrages;
- f) für Ansprüche aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der Träger solcher Versicherungen – mit Ausnahme französischer Sozialversicherungsträger;
- g) für Ansprüche wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

5. Versicherungssummen

5.1a) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, betragen die Versicherungssummen je Versicherungsfall

für Personen- und/oder Sachschäden pauschal gem. vertragl. Vereinbarung

und innerhalb dieser Versicherungssumme, für

Vermögensschäden gem. vertragl. Vereinbarung

5.1b) sowie innerhalb der Versicherungssumme(n) nach Ziffer 5.1 a) gilt abweichend für:

Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen gemäß Teil A II Ziffer 1.9 250.000 €

Rücktritt / Kündigung des Auftraggebers gemäß Teil A II Ziffer 2.1 250.000 €

Vertrauensschäden gemäß Teil A II Ziffer 2.2 250.000 €

Ausfall Mitarbeiter in Schlüsselpositionen gemäß Teil A II Ziffer 2.3 250.000 €

Reputationsschäden gemäß Teil A II Ziffer 2.4 250.000 €

Verlust Dokumente gemäß Teil A II Ziffer 2.5 250.000 €

Cyber-Eigenschäden gemäß Teil A II Ziffer 2.6 250.000 €

Geothermie gemäß Teil A III Ziffer 1.17 c 1.000.000 €

Belegschafts- und Besucherhabe ohne Verschulden gemäß Teil A III Ziffer 6.1.3 10.000 €

(Miet-)Sachschäden an beweglichen Sachen gemäß Teil A III Ziffer 5.3 100.000 €

Asbestschäden gemäß Teil A III Ziffer 11 1.000.000 €

Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Non-ownership-Dekung) gemäß Teil A III Ziffer 12.3.1 innerhalb 5a) Personen- u. Sachschäden max. 5.000.000 €

und für Schäden in USA/US-Territorien und Kanada oder geltend gemachten Ansprüchen gemäß Teil A III Ziffer 12.3.2 3.000.000 €

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil B II Ziffer 4 und Teil B III Ziffer 7 25% aus 5a) Personen- u. Sachschäden

Sanierung des eigenen Grundstücks/Bodens Falls besonders vereinbart gemäß Teil B III Ziffer 1.4 250.000 €

Ausgleichssanierung gemäß
Teil B III Ziffer 5.1.3 1.000.000 €

5.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres gem. Teil A I Ziffer 5.1 a) beträgt das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die Sublimits gem. Teil A I Ziffer 5.1 b) je Versicherungsfall und -periode begrenzt und wird jeweils auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.

6. Selbstbeteiligungen

6.1 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für

Personen- und/oder Sachschäden: gem. vertragl.
Vermögensschäden: Vereinbarung

Personenschäden in USA/US-Territorien
und Kanada oder in den USA/US-Territorien
und Kanada geltend gemachten Ansprüchen
wegen Personenschäden 5.000 €

**Umwelt-Basisversicherung gemäß
Teil B** 10 %
höchstens 1.000 €
(gilt auch bei Aufwendungen vor Eintritt
des Versicherungsfalles; für Brand- und
Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung)

Sanierung des eigenen Grundstücks/Bodens
gemäß Teil B III Ziffer 1.4 10%
mindestens 2.000 €
höchstens 10.000 €

6.2 Der Versicherer ist auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

7. Serienschaden

In teilweiser Abänderung der Ziffer 6 AHB gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

7.1 auf derselben Ursache,

7.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

7.3 auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln oder dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

8. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Haftpflicht-Versicherungsverträge eines Unternehmens der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts besteht (Kumulfall).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

9. Mitteilungspflicht/Beitragsberechnung

In teilweiser Abänderung der Ziffer 13.1 AHB gibt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers zur Beitragsberechnung bekannt:

- die Höhe des Jahresumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) im abgelaufenen Geschäftsjahr (der Umsatz der mitversicherten Unternehmen ist im Umsatz des Versicherungsnehmers enthalten);
- den Jahresumsatz aus direkten USA-/Kanada-Exporten;
- Risiken, die für den Versicherten nach Abschluss der Versicherung **neu** entstanden sind (vergleiche Teil A I Ziffer 10).

Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Der Beitragssatz gilt für das in Teil A I Ziffer 2 aufgeführte Tätigkeitsprogramm eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens und den zur Zeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen und Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Die Berechnung des Jahresbeitrages erfolgt als vorläufiger, im voraus zu zahlender Jahresbeitrag.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

10. Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen (Vorsorgeversicherung) gemäß Ziffer 4 AHB.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

11. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

Vorsehentlich verspätet gemeldete Versicherungsfälle beeinträchtigen nicht den Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.

12. Repräsentantenklausel

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, ist nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen der gesetzlichen Vertreter entscheidend.

Gesetzliche Vertreter in diesem Sinne sind

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

13. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

13.1 Gesetzliche Vertreter der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB – auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

13.2 Übrige Betriebsangehörige
sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (z.B. Leiharbeiter, Praktikanten) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

13.2.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- a) Personenschäden;
- b) Sachschäden;
- c) der Verletzung von Datenschutzgesetzen, Persönlichkeits- und Namensrechten gemäß Teil A II Ziffer 1.6.1;
- d) Abhandenkommen von Sachen entsprechend Teil A III Ziffer 4 und 6 des Vertrages.

13.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

13.3 Ausgeschiedene Personen
der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

13.4 Freie Mitarbeiter, die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Erlangt der freie Mitarbeiter anderweitig Versicherungsschutz (z.B. über eine eigene Haftpflichtversicherung), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

13.5 Zwangs- und Insolvenzverwalter
des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert sind Schäden aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters selbst.

14. Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung von fremden Unternehmen aufgrund der Vergabe von Leistungen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der beauftragten Unternehmen und deren Personal.

15. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien und ähnlichen Zweckgemeinschaften (nachfolgend: Gemeinschaft) ist mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an diesen Gemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Gemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an diesen Gemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

15.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Maschinen, Geräte, Materialien usw.) angehören/gehören.

15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

15.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Gemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

15.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 15.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

16. Rechtsschutz

16.1 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

16.2 Mediation

Im Versicherungsfall sind die versicherten Personen berechtigt, einem Mediationsverfahren gemäß Mediationsgesetz zur Klärung der Haftungsfrage zuzustimmen, sofern der Versicherer sich gegenüber der versicherten Person vor Abschluss der Mediationsvereinbarung mit der Durchführung des Mediationsverfahrens einverstanden erklärt hat.

16.3 Straf-Rechtsschutz

Eingeschlossen sind – in Ergänzung von Ziffer 5.3 AHB – in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen Haftpflichtanspruch zu Folge haben könnte, die Kosten der Verteidigung entsprechend der geltenden Gebührenordnungen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten – sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Verfahren innerhalb der Europäischen Union.

Voraussetzung ist, dass ein Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet wird.

Nicht versichert sind

- die Kosten von Vorwürfen aus der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift;
- Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

16.4 Aktive Vergütungsklage (auch Werklohnklage, Honorarklage)

16.4.1 Eingeschlossen sind – in Ergänzung von Ziffer 5.3 AHB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Vergütungsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit – der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung erklärt hat und – die Vergütungsforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist (aktive Vergütungsklage). Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber Vertrags- erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

16.4.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Vergütungsforderung.

16.4.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Vergütungsklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Vergütungsforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 16.4.1 genannten Gründen unbegründet ist.

16.4.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

16.4.5 Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

16.5 Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen

In Erweiterung von Ziffer 1.1 und 5 AHB ersetzt der Versicherer

- a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- c) Außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn gelten gemacht werden.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.6 AHB wird hingewiesen.

17. Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungszeitraumes

17.1 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle.

17.2 Nachhaftung bei Einstellung von Produktarten oder Tätigkeiten oder Schließung von mitversicherten Unternehmen

Wird eine mitversicherte Produktart oder Tätigkeit eingestellt oder werden mitversicherte Unternehmen aufgelöst, besteht für daraus resultierende Schäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung (einschließlich dem Zeitraum gemäß Ziffer 17.3) eintreten, weiterhin Versicherungsschutz nach den Bedingungen des Vertrages.

17.3 Nachhaftung bei Betriebseinstellung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden finden abweichend hiervon die Bestimmungen nach Teil B I Ziffer 5 Anwendung.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsvertrag endet.

17.4 Vorumsätze

Für Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist.

Voraussetzung bei Vermögensschäden ist, dass dem Versicherungsnehmer die Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse, Arbeiten und sonstigen IT-Leistungen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht bekannt war. Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.

17.5 Spätschäden

In Abweichung von Ziffer 1 AHB besteht Versicherungsschutz auch für Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind und für die der Vorversicherer wegen Ablaufs seiner Nachmeldefrist keine Deckung mehr zu gewähren hat. Diese Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet. Es besteht Versicherungsschutz in dem Umfang, den der unmittelbare Vorversicherer für dieses Schadenereignis zu gewähren hat, maximal jedoch im Umfang dieses Vertrages.

17.6 Versicherungssummen- und Bedingungs Differenzdeckung bei vorhandener Vorversicherung

17.6.1 Soweit eine Vorversicherung zu diesem Versicherungsvertrag vorhanden ist/war, besteht – abweichend von Ziffer 1 AHB – für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrages/der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer und dem Beginn dieses Versicherungsvertrages, längstens für einen Zeitraum von

sechs Monaten vor dem Versicherungsbeginn, eine Versicherungssummen- und Bedingungs Differenzdeckung zur Vorversicherung.

17.6.2 Geht ein nach diesem Vertrag versicherter Schaden über die Versicherungssummen der Vorversicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz bis zu der in diesem Vertrag vereinbarten Höchstleistung für den der Vorversicherung übersteigenden Anteil des Schadens (Versicherungssummendifferenzdeckung).

Dies gilt auch, soweit in der Vorversicherung Risiken mit eingeschränkten Versicherungssummen (Sublimits) versichert sind und/oder die Jahreshöchstleistung der Vorversicherung ausgeschöpft ist.

17.6.3 Bietet dieser Vertrag hinsichtlich des Bedingungsumfanges einen weitergehenden Versicherungsschutz als die Vorversicherung, so besteht insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Bedingungs Differenzdeckung).

17.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für in der Vorversicherung vereinbarte Selbstbeteiligungen.

17.6.5 Die in diesem Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen gelten unabhängig von Leistungen und Selbstbeteiligungen aus der Vorversicherung.

17.6.6 Diese Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet.

18. Zukünftige Bedingungsänderungen

Werden die Bedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit die Erweiterung nur gegen Beitragszuschlag angeboten wird.

II. Spezielle Risiken von IT-Unternehmen

1. Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungsschutzes für IT-Leistungen

1.1 Erfüllungsfolgeschäden

1.1.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.2 (1) und (3) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Folgeschäden

- aus der Verletzung vorvertraglicher und/oder vertraglicher Haupt- und/oder Nebenpflichten;
- durch den Ausfall der Nutzung des Vertragsgegenstandes.

1.1.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.8 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensfolgeschäden, die wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstanden sind.

1.2 Daten-, Datenträger- und Implementierungsschäden

Mitversichert sind – auch abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche durch Datenlöschungen, Verändern, Blockieren und sonstige Beeinträchtigungen von Daten, Datenträgern, Datenordnungen und Programmen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.3 Verschuldensunabhängige Haftung für das Abweichen der vereinbarten Beschaffenheit

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, soweit der Versicherungsnehmer für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig haften muss.

1.4 Vergebliche Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Vertragserfüllung

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.2 (4) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Vertragspartners im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung des Versicherungsnehmers.

1.5 Verzögerung der Leistung

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.2 (5) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Leistungsverzögerungen, soweit diese

1.5.1 durch Schäden an Sachen des Versicherungsnehmers aufgrund

- Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser;
- deren Abhandenkommen infolge Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;

- Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung, elektromagnetischer Störung, Blitzeinwirkung sowie höherer Gewalt verursacht wurden;

1.5.2 auf einer fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen und die fehlerhafte Einschätzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.

1.6 Rechtsverletzungen

1.6.1 Datenschutzgesetze, Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Verstöße gegen Wettbewerb und Werbung

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten (für Patente gilt ausschließlich Ziffer 1.6.2), Urheberrechten sowie aus Verstößen gegen Wettbewerb und Werbung.

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.16 AHB gilt als gestrichen.

1.6.2 Patente

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Patenten, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich vorab eine Nachforschung durch geeignete externe Fachleute (z.B. Patentanwalt) hat durchführen lassen.

1.7 Pauschalierter Schadenersatz

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – Schadenersatzansprüche, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Höhe nach nur pauschaliert geltend gemacht werden, soweit der vereinbarte Pauschalbetrag

- auf eine Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht,
- als Beweiserleichterung dient und
- keinen Strafcharakter erfüllt.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, die Angemessenheit der Pauschale durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Wird festgestellt, dass die Pauschale höher ist als der tatsächliche Schaden, so wird nur die Höhe des tatsächlichen Schadens erstattet.

1.8 Haftungsfreistellungen

Abweichend von Ziffer 7.3 AHB gelten im Rahmen und Umfang der Bedingungen dieses Vertrages gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und – soweit in diesem Vertrag vereinbart – vertragliche Schadenersatzansprüche mitversichert, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Auftraggeber ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben.

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus fehlerhaften Produkten, Software und/oder Leistungen des Versicherungsnehmers resultieren. Als fehlerhafte Leistungen gelten auch die Verletzung vorvertraglicher und/oder vertraglicher Haupt- und/oder Nebenpflichten durch den Versicherungsnehmer.

Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden/eine Mitverantwortung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens-/Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

1.9 Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen.

1.10 Regressansprüche aufgrund Geldstrafen, Bußgelder, Vertragsstrafen und Entschädigung mit Strafcharakter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei Regressansprüchen durch Dritte, aufgrund von Geldstrafen, Bußen und Vertragsstrafen und/oder Entschädigung mit Strafcharakter, sofern rechtlich zulässig.

1.11 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens fünf Jahre, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.3 AHB verzichten.

1.12 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherten und einem Anspruchsteller die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherten rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherte dies wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

1.13 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden gemäß Teil A, Ziffer IV, Punkt 1.18.

1.14 Händlerketten/Lieferketten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – auch auf Ansprüche der weiteren Abnehmer der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte und/oder Software, wenn diese ihrer Art nach auch vom direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden könnten.

Der Versicherer wird den Einwand fehlender Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und den weiteren Abnehmern nicht erheben.

1.15 Verzicht auf Untersuchungs-/Rügepflicht

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Untersuchungs- und Rügepflichten des Abnehmers nach § 377 HGB bzw. Artikel 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produktanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
- die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Untersuchung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden beim Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

2. Eigenschäden

Versicherungsschutz besteht für

2.1 Rücktritt/außerordentliche Kündigung des Auftraggebers vergebliche Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, einschließlich Vergütungen von freien Mitarbeitern und Subunternehmen; keine entgangenen Gewinne) des Versicherungsnehmers

- im Falle eines gesetzlich berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht Kündigung) seines Auftraggebers;
- nach einer gesetzlich berechtigten außerordentlichen Kündigung seines Auftraggebers, soweit diese aufgrund wiederholter fachlicher Fehler oder krankheitsbedingter Leistungsstörungen erfolgte, bis zu dem frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, längstens bis zu dem ursprünglich vereinbarten Projektende.

Für diesen Zeitraum hat sich der Versicherungsnehmer um eine entsprechende Tätigkeit und Vergütung zur Schadenminderung zu bemühen.

Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit der Grund für den Rücktritt, Teilrücktritt oder die außerordentliche Kündigung nicht auf einer grob fahrlässig oder vorsätzlich fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht.

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB ist der Versicherungsfall die erstmalige Erklärung des Rücktritts, Teilrücktritts oder der außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber in Textform.

Der Versicherer übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts, Teilrücktritts oder der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder dem Vergütungsfall stehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages geschlossen wurden.

2.2 Vertrauensschäden

Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstanden sind infolge einer vorsätzlichen

- Verwirklichung eines Vermögensdeliktes;
- Schädigung seiner IT-Systeme/-Infrastruktur;

durch eine mitversicherte Person.

2.3 Ausfall von mitversicherten Personen in Schlüsselpositionen

Kosten, die durch den Ausfall einer mitversicherten Person in einer Schlüsselposition (die Person hat einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg einer versicherten Tätigkeit) entstehen, soweit diese Kosten zur Vermeidung eines Haftpflichtanspruchs notwendig sind, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde.

Versichert sind alle angemessenen und notwendigen Kosten, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden, für die:

- Personalberatung und -rekrutierung (z.B. für Einsatz von Headhunter);
- externe Kommunikation und Stellenausschreibungen;
- Erfüllung der Aufgaben der ausgefallenen Person, soweit es sich um Mehrkosten für zusätzliches Personal handelt für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (z.B. Kosten, die über die ersparten Vergütungen für die betreffende mitversicherte Person hinausgehen).

Ein Ausfall liegt vor, wenn die betreffende mitversicherte Person in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis mit dem Versicherungsnehmer steht und einer der folgenden Umstände eintritt:

- durch den Versicherungsnehmer, aufgrund eines schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens, eine wirksame fristlose Kündigung erfolgt ist;
- eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen vorliegt;
- der eigene Todesfall eingetreten ist.

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB ist der Versicherungsfall das Wirksamwerden der Kündigung, die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder der Eintritt des Todesfalls.

2.4 Reputationsschäden

Kosten für eine Public-Relations-Beratung zur Verhinderung, Beseitigung oder Reduzierung eines substanziellen Reputationsschadens, soweit dieser dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall droht oder bereits eingetreten ist.

2.5 Verlust von Dokumenten

Kosten für die Wiederbeschaffung von schriftlichen Dokumenten des Versicherungsnehmers, die für die Erledigung von Aufträgen benötigt werden.

2.6 Cyber-Eigenschäden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und angemessenen Kosten des Versicherungsnehmers nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern:

2.6.1 Beschädigung IT-Systeme/-Infrastruktur, Websites, Programme und Daten (Hacker-Eigenschäden)

die dem Versicherungsnehmer entstandenen Kosten durch Veränderung, Blockierung, Missbrauch, Beschädigung, Zerstörung, Löschung oder sonstiger Beeinträchtigung der IT-Systeme/-Infrastruktur (auch vom Versicherungsnehmer genutzte Kapazitäten von fremden Dienstleistern), Websites, Programme und Daten des Versicherungsnehmers infolge unbefugter Eingriffe Dritter in das IT-System des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz umfasst alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen.

2.6.2 Mehrkosten aufgrund Blockierung der IT-Systeme/-Infrastruktur

Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, weil seine IT-Systeme/-Infrastruktur aufgrund eines gezielten Eingriffes von außen (z.B. Hacker-Angriff oder Denial-of-Service-Attacken) elektronisch eingeschränkt oder blockiert werden.

Als Mehrkosten gelten Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Blockierung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.

Mehrkosten können anfallen für

- die Nutzung fremder Anlagen und IT-Systeme;
- benötigte Fremddienstleistungen (z.B. IT-Dienstleistungen, Büroservice, IT-Forensik);
- erforderliche Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

2.6.3 Datenschutzverletzungen durch Dritte

die folgenden notwendigen und angemessenen Kosten, soweit durch Dritte eine Datenschutzverletzung erfolgte, wie ein(e) unautorisierte(r) Zugriff, Aneignung, Offenlegung und/oder Verwendung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen für die Durchführung der versicherten Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

Dies sind Kosten für:

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenschutzverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;

- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Beauftragung externer Call-Center für die Information und Beratung der betroffenen Personen;
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenschutzverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für Ziffer 2.1 bis 2.8 gilt:

Soweit dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit den versicherten Eigenschäden nach Ziffer 2.1 bis 2.8 Haftpflichtansprüche zustehen, besteht der Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Haftpflichtansprüche an den Versicherer abgetreten werden.

III. Allgemeine Betriebsrisiken

1. Betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages und der Betriebsbeschreibung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen Risiken und – auch ohne besondere Anzeige – allen Nebenrisiken nach folgenden Maßgaben:

1.1 Haus- und Grundbesitz

als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch Luftlandeplätze –, Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

1.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2 Baumaßnahmen

als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten).

1.3 Betriebsstätten, Zweig-, Hilfs-, Nebenbetriebe

aus allen im Inland liegenden, rechtlich unselbstständigen Filial-, Zweig-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufs- und Montagestätten sowie sonstige Betriebsstätten.

Mitversichert sind im Ausland liegende, rechtlich unselbstständige Betriebsstätten, wenn diese auf von vornherein zeitlich begrenzte Dauer und nur vorübergehend eingerichtet sind. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für USA und Kanada.

1.4 Garagen und Parkplätze

aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde.

1.5 Erneuerbare, nachhaltige und konventionelle Energieerzeugung und -nutzung

1.5.1 aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Gewinnung von Strom, Gas, Wasser und Wärme, z.B.

- Photovoltaikanlagen,
- Solarthermieranlagen,
- Wärmepumpenanlagen,
- Blockheizkraftwerke (BHKW),
- Brennstoffzellenheizungen,
- Wasserkraftanlagen,
- Onshore-Windkraftanlagen,
- allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, die der Eigenversorgung und dem Einspeisen von Strom, Gas, Wasser, Wärme in ein fremdes Versorgungsnetz dienen.

Der Versicherungsschutz für Geothermie-Anlagen richtet sich ausschließlich nach Teil A III Ziffer 1.17.

1.5.2 Nicht versichert ist der Betrieb von Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärmeversorgungsnetzen sowie die Direktabgabe von Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärme an Endverbraucher.

Hinweis:

Versicherungsschutz für Umweltrisiken besteht gemäß Teil B, insbesondere für die Lagerung umweltrelevanter Stoffe (z.B. Heizöl, Gas).

1.6 Sozialeinrichtungen

aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen) und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

1.7 Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind.

1.8 Unterhaltung und Einsatz einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr aus Unterhaltung und Einsatz einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr (Ernstfall und Übungen), auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke.

1.9 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure usw.

aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung (Baust-VO), Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte und Sanitätspersonal (auch bei Leistung erster Hilfe außerhalb der Betriebsgrundstücke), Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe von Teil A I Ziffer 13 dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen.

1.10 Gebrauch von Schusswaffen und Munition aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken.

1.11 Tierhaltung

als Halter von Tieren, die dem Schutz des Betriebes dienen (zum Beispiel Wachhunde), soweit sie nicht einer gesetzlichen Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht, beispielsweise der Verordnung des jeweiligen Bundeslandes über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, unterliegen. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von Reit- und Zuchttieren sowie von Tieren, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

1.12 Reklameeinrichtungen

aus Reklameeinrichtungen auch auf fremden Grundstücken, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Hinweisschilder oder dergleichen.

1.13 Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Schulungskursen innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

1.14 Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten.

1.15 Besitz, Betrieb und Unterhalten von Ladestationen, Tanksäulen, Tankanlagen und Fahrzeugpflegestationen

aus dem Besitz, dem Betrieb und dem Unterhalt von

- elektrischen Ladestationen (z.B. Ladesäulen, Wallboxen) mit der Abgabe von Ladestrom;
- Tanksäulen und -anlagen mit der Abgabe von Treibstoff;
- Fahrzeugpflegestationen;

gegenüber betriebszugehörigen und gelegentlich auch betriebsfremden Personen.

Ausgeschlossen sind Schäden an betriebseigenen Fahrzeugen und deren Inhalt.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

1.16 Inanspruchnahme selbständiger Fuhrunternehmer

aus der Beauftragung selbständiger Fuhrunternehmer für die Beförderung von Lasten. Ausgeschlossen sind jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fuhrunternehmer und ihres Personals sowie Schäden an der Ladung.

1.17 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

1.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – auch in der Eigenschaft als Bauherr – wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit

- a) Flächengeothermie-Anlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe);
- b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen;
- c) Geothermie-Anlagen bis 400 Meter Bohrtiefe für die ausschließliche grundstücksbezogene Nutzung.

1.17.2 Die Höchstersatzleistung für Ziffer 1.17.1 c) beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Sublimit).

1.18 Nachbarrechtliche Ansprüche

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Kosten infolge von unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Beeinträchtigungen (Sowiesokosten).

2. Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)

2.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen gemäß Teil A I Ziffer 13 für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Der Versicherungsschutz

- erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG);
- umfasst ebenfalls die Inanspruchnahme wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen;
- wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden oder einen immateriellen Schaden handelt.

2.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (claims made) gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

2.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 2.1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.

2.4 Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.

Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 2.1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

2.5 Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt anstelle von Teil A III Ziffer 8: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle in Großbritannien, Irland und Nordirland sowie Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

2.6.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen;

2.6.2 im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüchen, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen;

2.6.3 wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter;

2.6.4 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.6.5 auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung sowie Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.

3. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Abweichend von Ziffer 7.3 AHB sind Haftpflichtansprüche eingeschlossen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit es sich handelt um

3.1 gegenüber der Deutschen Bahn AG nach den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung);

3.2 vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft;

3.3 Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder um sogenannte Gestattungs- und Einstellungsverträge;

3.4 die branchenübliche Haftungsübernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter.

4. Abhandenkommen fremder Schlüssel

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden mechanischen oder elektronischen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, Transponderschlüsseln und Codekarten, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, einschließlich der Folgeschäden.

Der Versicherungsschutz für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und einen Objektschutz besteht bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

5. Mietsachschäden

5.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen

5.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) wegen Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichert ist;
- c) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- d) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- e) von Angehörigen nach Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- f) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

5.3 Mietsachschäden (Gewahrsamsschäden) an Arbeitsmaschinen und -geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Obhutsschäden)

5.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Arbeitsmaschinen, sonstiger Arbeitsgeräten und sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass für das Schadenereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z.B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

5.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden an Sachen, welche für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gemietet, gepachtet, geliehen oder verwahrt werden. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Schäden an Werkzeugen und Formen, welche dem Versicherungsnehmer von seinem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden;
- b) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- c) von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen;
- d) wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung, Lohnbe- oder -verarbeitung befunden haben oder von ihm übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an Werkzeugen und Formen, welche dem Versicherungsnehmer von seinem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden;
- e) aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

6. Belegschafts- und Besucherhabe

6.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens

6.1.1 von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.

6.1.2 von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden.

Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6.1.3 Abweichend von Ziffer 1.1 AHB besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, bei denen kein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für diese Fälle ist beschränkt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall, maximal 20.000 Euro je Versicherungsjahr. Ein Verschulden des Geschädigten wird bei der Ersatzleistung entsprechend § 254 BGB berücksichtigt.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

7. Tätigkeitsschäden

Für Tätigkeitsschäden an Daten und Datenträgern gilt ausschließlich Teil A II Ziffer 1.2.

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden (auch Tätigkeitsschäden auf dem eigenen Grundstück, Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden) gilt:

7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- a) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- b) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat;
- c) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

7.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

8. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltenden Recht einschließlich Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten.

Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8.2 Für Betriebsstätten gilt ausschließlich der Versicherungsumfang gemäß Teil A III Ziffer 1.3.

8.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des § 110 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

8.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Strahlenschäden

9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

9.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

9.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-haftpflicht-Basisversicherung.

9.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

9.2.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

9.2.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

9.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

9.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

9.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

9.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutzgesetz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

10. Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11. Asbestschäden

11.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.10 b) und 7.11 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner in der Police beschriebenen, erbrachten Tätigkeiten innerhalb Deutschlands nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Entsorgungsbetriebe, Recyclingbetriebe, Betriebe der Abfallwirtschaft, Kiesgruben, Asbestsanierungsbetriebe, Abbruchbetriebe bzw. Betriebe, die überwiegend Abbrucharbeiten ausführen.

11.3 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

11.4 Ausgeschlossen sind:

11.4.1 Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Absatz I Satz I SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;

11.4.2 Ansprüche die dadurch verursacht werden, dass bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen wurde;

11.4.3 Ansprüche die dadurch verursacht werden, dass der Versicherungsnehmer Asbest oder asbesthaltige Substanzen/Erzeugnisse hergestellt oder In-Verkehr gebracht hat (vgl. Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Sublimit).

12. Kraftfahrzeuge

12.1 Nicht versicherte Kraftfahrzeuge

12.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

12.1.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

12.1.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 12.1.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

12.2 Versicherte Kraftfahrzeuge

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

12.2.1 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h und nichtversicherungspflichtigen Anhängern.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

12.2.2 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen/Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn die durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;

12.2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.

12.2.4 Zusatzdeckung

Mitversichert sind – abweichend von Teil A III Ziffer 12.2.1 und 12.2.2 – Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten, Hub-/Gabelstaplern, Aufsitzrasenmähern und Schneeräumgeräten, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese spezielle oder abweichende Regelungen enthalten. Für Ansprüche, die nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes geltend gemacht werden, werden die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung gestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

12.2.5 Der Fahrer darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Werden die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12.2.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

12.3 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Dekung)

12.3.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Änderung von den Ziffern 12.1 und 12.2 – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem berechtigten Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen zugelassen ist und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens ist und auch nicht von ihnen geleast wurde;
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen, noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer/die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressgeldansprüche gemäß § 7 AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, durch deren Gebrauch der Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Fahrer darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Werden die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Vorausset-

zungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 5.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Sublimit).

12.3.2 Non-Ownership-Deckung in den USA/Kanada
Für Schäden bei Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, ist die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme auf 3.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Sublimit) begrenzt.

13. Arbeitnehmerüberlassung

13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern zur Ausübung von IT-Tätigkeiten an Dritte gemäß §§ 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetz (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Rücknahme (§ 4 AÜG) oder dem Widerruf (§ 5 AÜG) der Erlaubnis.

13.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Entleiher Dritten – nicht dem Entleiher selbst – verursachen. Erlangt der überlassene Arbeitnehmer Versicherungsschutz aus der Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

13.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

13.3.1 Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß den Sozialgesetzbuch VII handelt;

13.3.2 Schäden an Sachen, die in Eigentum oder Besitz des Entleihers stehen oder an Sachen, die von diesem hergestellt oder geliefert werden; Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt;

13.3.3 Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben.

14. Auslösen von Fehlalarmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und abweichend von Ziffer 1.1 AHB auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen unmittelbarer Kosten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs-, Wach- und sonstige Dienste) durch versehentlich ausgelöste Fehlalarme bei Dritten.

Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten.

IV. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche

1.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung;

1.2 wegen Nichteinhaltung von Vor- und Kostenanschlägen;

1.3 wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

1.4 wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

1.5 wegen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen oder Software geltend gemacht werden;

1.6 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

1.7 aus Finanzdienstleistungen des Versicherungsnehmers (z.B. Vermögensanlage, Vermögensverwaltung, Kredite usw.);

1.8 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

1.9 wegen Schäden durch Krieg und Cyber-Operationen: Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, anderen feindseligen Handlungen, Rebellion, innere Unruhen oder Aufstand, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeglicher Art – auch im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik –, die unmittelbar oder mittelbar – auf Kriegsereignissen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), – auf anderen feindseligen Handlungen (z.B. Cyber Operationen) beruhen, welche von Staaten bzw. von Akteuren im Auftrag, oder unter Kontrolle eines Staates ausgeführt wurden.

Ein Handeln im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates liegt insbesondere dann vor, wenn eine staatliche Stelle die Handlung einem anderen Staat oder in dessen Auftrag Handelnden offiziell zuschreibt;

1.10 wegen Schäden durch Terrorakte oder Cyberterrorismus: Schäden durch Terrorakte/Cyberterrorismus sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen oder Institutionen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

1.11 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

Der Ausschluss findet keine Anwendung soweit es sich um Regressansprüche gemäß Teil A II Ziffer 1.10 handelt;

1.12 auf Entschädigung mit Gewährleistungscharakter (z.B. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartige Bestimmungen anderer Länder);

1.13 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);

1.14 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit vom Versicherungsnehmer, eines Mitversicherten oder einer von ihnen bestellten oder beauftragten Person an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

1.15 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

1.16 aus der Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von oder Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an
– Medizinprodukten;
– Kraft-, Schienen-, Wasser, Luft- oder Raumfahrzeugen;
– Anlagen zur Steuerung, Regelung oder Überwachung des Straßen-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumverkehrs;
– Anlagen zur Steuerung, Regelung oder Überwachung von Kraftwerken oder Energieleitsystemen für die allgemeine Versorgung oder Versorgung von Bahnbetrieben;

- Wehrtechnik oder Waffensystemen;
 - kerntechnischen oder atomaren Anlagen;
- sowie Teilen (auch Software), welche ersichtlich für diese Sachen bestimmt waren;

1.17 wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);

1.18 wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.

Teil B Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Teil B II;

1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlichrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Teil B III.

Sofern in den AHB, in Teil A oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Basisversicherung nach Teil B III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umweltschadensgesetz (UHG);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG.

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Teil B II und Teil B III erstreckt sich – teilweise abweichend von Teil B I Ziffer 2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1 Umweltschaden Regressrisiko

Der Versicherungsschutz nach Teil B II Ziffer 1.1 und Teil B III Ziffer 1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Teil B I Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer nach Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil B II Ziffer 4 und Teil B III Ziffer 7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten.

3.2 Behälter/Gebinde

Der Versicherungsschutz nach Teil B II Ziffer 1.1 und Teil B III Ziffer 1.1 erstreckt sich – abweichend von Teil B I Ziffer 2 – auch auf

- die Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 in Gebinden, Fässern, Tanks soweit das Gesamtfassungsvermögen 50.000 Liter je Versicherungsort nicht übersteigt;
- die Lagerung von Altöl und anderen gewässerschädlichen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 in Gebinden, Fässern, Tanks soweit das Gesamtfassungsvermögen 3.000 Liter je Versicherungsort nicht übersteigt;
- Gastanks bis zu 3 Tonnen Gesamtfassungsvermögen;
- mobile Tankanlagen für Diesel/Heizöl bis 999 l Fassungsvermögen der einzelnen Anlage (auf eigenen und fremden Grundstücken).

Mitversichert ist außerdem die Lagerung, Handhabung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen in den o.g. Mengen.

Nicht versichert ist die Lagerung, die Verwendung und der Transport von halogenierten Kohlenwasserstoffen wie z.B. Per oder PCB.

3.3 Anlagen

Der Versicherungsschutz nach Teil B II Ziffer 1.1 und Teil B III Ziffer 1.1 erstreckt sich – abweichend von Teil B I Ziffer 2.4 – auch auf

- Fett-, Stärke-, Öl- oder Leichtstoffabscheider (inklusive Koaleszenzabscheider) unabhängig von deren Größe und Einbauort;
- Waschplätze und Kfz-Waschanlagen;
- Tauchbecken bis zu einem Volumen von insgesamt 5.000 Litern;
- Betriebsmittel in Kfz oder Arbeitsmaschinen (z. B. Kühlschmierstoffe, Hydrauliköle).

4. Serienschaden

4.1 Für Teil B II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch;

4.1.1 dieselbe Umwelteinwirkung

4.1.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.2 Für Teil B III – Pflichten nach Umweltschadensgesetz – gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.2.1 dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,

4.2.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

4.2.3 die Lieferung von Erzeugnisse mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

5. Nachhaftung

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

5.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

5.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet;

5.2 Die Regelung nach Teil B I Ziffer 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

6.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Der Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umweltrisikos ausschließlich wegen des Ablaufes der Nachhaftung analog Teil B I Ziffer 5 keine Deckung zu gewähren hat;

6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung nach Teil II gilt: Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen; Klärschlamm bleibt von der vorstehend beschriebenen Versicherungsschutzweiterung ausgeschlossen;

6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.11 Schäden aus der Lagerung, der Verwendung und dem Transport von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW), wie z.B. Per oder Tri;

6.12 wegen Schäden im Zusammenhang mit der Lagerung, dem Transport und der Verwendung von Kraftstoffzusatzstoffen, wie z.B. Methyltertiär-Butylester (MTBE). Dies gilt auch dann, wenn diese Stoffe lediglich in anderen Produkten (z.B. Kraftstoffen) enthalten sind;

6.13 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.14 genetischer Schäden.

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes

bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil B I Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind nach Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

4.1.1 nach einer Störung des Betriebes

oder

4.1.2 aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil B II Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Teil B I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verlet-

zung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil B II Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

5.2 Für Versicherungsfälle

5.2.1 aus der Lieferung von Anlagen nach Teil B I Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,

5.2.2 aus Tätigkeiten im Ausland, besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach Teil B II Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz nach Teil B III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Haftpflichtversicherung nach Teil A oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu Teil B I Ziffer 3 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Teil B I Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen;

1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Teil B I Ziffer 3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach Umweltschadengesetz

1.2.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmer steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht kein Versicherungsschutz;

1.2.3 an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.4 am Grundwasser.

1.3 Ergänzend zu Teil B I Ziffer 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind

1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

1.3.3 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden;

1.3.4 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann;

1.3.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden auf Grundstücken (einschließlich Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, sofern sie von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Falls besonders vereinbart, gilt

1.4 über den Umfang von Teil B III Ziffer 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

1.4.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung nach Teil B III Ziffer 3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus. Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

1.4.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

1.4.2.1 aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

1.4.2.2 diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

1.4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

1.4.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Pflichten und Ansprüche nach Teil B III Ziffer 1.4 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 250.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den nach Teil B III Ziffer 5 versicherten Kosten 10%, mindestens 2.000 Euro, höchstens 10.000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Teil B III Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Teil B III Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Teil B III Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Teil B III Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt, für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt, für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt, für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die ge-

schädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

7.1.1 für die Versicherung nach Teil B III Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in Fällen von Teil B III Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.2 für die Versicherung nach Teil B III Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Teil B III der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.3 für die Versicherung nach Teil B I Ziffer 3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

7.1.4 für die Versicherung nach Teil B I Ziffer 3.2 bis 3.3 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Teil B III Ziffer 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Teil B I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil B III Ziffer 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

8.2 Versichert sind – abweichend von Teil B III Ziffer 8.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

8.2.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Teil B I Ziffer 3 und Teil B III Ziffer 1.1.1 bis 1.1.2 zurückzuführen sind;

8.2.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen nach Teil B III Ziffer 1.1.1;

8.2.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil B I Ziffer 3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Teil B III Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;

8.2.4 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil B I Ziffer 3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

8.2.5 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten nach Teil B III Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Teil B I Ziffer 3 und Teil B III Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm nach § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.